Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlicher Unzeigestellung

3d habe Dg. Dr. Sans Gtabler, München, gebeten, die hauptfächlich zu beachtenden Puntte bei ber Schwangerichafteunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gefundheitlicher Unzeigeftellung in Mertzeilen aufammengufaffen. Py Dr. Stadler war an der Ausarbeitung bes neuen Berfahrens, das fich in München unter feiner Leitung bereits bewährt hatte, maßgeblich beteiligt. 3ch erfuche nochmals fämtliche Urgte, fich mit ben Grundfagen des Berfahrens genau vertraut zu machen und inebefondere auch ben von der RVD herausgegebenen und anschließend abgedruckten Untragevordrud zu brachten.

Dr. Grote, Berlin

Allgemeines

1. 216 1. Oktober 1935 find im ganzen Reiche Gutachterstellen errichtet, die sich ausschließlich mit der Behandlung der nur von Arzten zu stellenden Antrage auf Schwangerschafts-unterbrechung und Unfruchtbarmachung aus ge fundheit = lichen Gründen zu befaffen haben.

2. Die Butachter ftellen befinden fich bis auf weiteres bei den Bezirksstellen der Raffenärztlichen Bereinigung

Deutschlands.

- 3. Anträge aus sog. sozialer In dikation sind ver-ten. Beim Vorliegen schwerer sozialer Gründe (wirtschaftlicher Not, Notlagen bei außerehelichen Schwangerschaften usw.) hat in erster Linie die NG-Volkswohlfahrt helfend oder vermittelnd einzuspringen. Es ist felbstverständliche Pflicht der Arzte oder der Gutachterstellen, daß sie sozialen Notwendigteiten zum Schute der bestehenden Sch wangerschaft durch Benachrichtigung der zuständigen Stellen und Beantragung von Silfsmaßnahmen Rechnung tragen.
- 4. Unträge aus "eugenischer Anzeigestellung" geben die Gutachterstellen nichts an. Sie sind an ben zuständigen Umtsarzt zu richten. Beim Vorliegen gefundheitlicher und eugenischer Gründe hat die Butachterstelle abzuwägen, welche Gründe vorherrschend sind.
- 5. Der Leiter jeder Gutachterstelle wählt sich einen entsprechend großen Stab von Gutachtern und Obergutachtern aus den verschiedenen Fachgebieten, um die vorgeschriebene Turnuseinteilung der Begutachtungen zu ermöglichen.
- 6. Aus Gründen der Neutralität und Dbjettivität darf vor Abschluß eines Verfahrens fein Gutachter von dem Inhalt des anderen Gutachtens Renntnis erhalten.
- 7. Anders ift es mit der Oberbegutachtung: Sollte eine solche durch Nichtübereinstimmung der Gutachter nötig sein, dann steht dafür dem Obergutachter der ganze Alt zur Berfügung.
- 8. Jede für das Gutachterverfahren notwendig werdende "klinische Beobachtung" wird vom Leiter der Gut= achterstelle angeordnet. Sie kann auch in einer Privatfrankenanstalt durchgeführt werden, jedoch nur von Gut= achtern, die von dem Leiter der Gutachterstelle hierfür bestimmt werden.
- 9. Ausnahmen für staatliche oder städtische Rliniten und Unftalten für das Begutachtungsverfahren gibt es nicht mehr. In allen Fällen (ausgenommen folchen mit unmittelbarer Befahr für Leben oder Besundheit) ift auch von diesen — entgegen der bisherigen Ubung — erst ein Untrag an die Gutachterstelle zu richten. Sie verfügt den weiteren Ablauf der Begutachtung.

10. Alle Butachter arbeiten für ihre Person ehrenamtlich und verzichten auf Sonorar zugunsten eines Silfsfonds für bedürftige Arzte und deren Sinter-

bliebene bei der RVD.

Rur die nachzuweisenden Untoften (für Röntgen-, serologische usw. Untersuchungen) können von den Gutachtern bei der Bezirksstelle der RVD in Rechnung gestellt werden.

Die Sohe der Gebührenfäße bestimmt der Reichsminister des Innern. Die Einkassierung geschieht durch die Bezirks stellen der RVD.

11. Eine Unterbrechung der Schwangerschaft oder eine Unfruchtbarmachung aus gefundheitlichen Gründen darf künftig nur ausgeführt werden, wenn die Einwilligung der Patientin oder — wenn dieser die Bedeutung der Maßnahme nicht flar gemacht werden kann — des gesetzlichen Bertreters vorliegt.

Was ist also grundsätzlich neu an dem Berfahren?

- 1. Reine Unterbrechung der Schwangerschaft oder Unfruchtbarmachung aus gesundheitlicher Anzeigestellung darf ohne schriftliche Einwilligung der Patientin oder ihres gesetlichen Bertreters ausgeführt werden (ausgenommen sind nur Fälle mit unmittel. barer Befahr für Leben oder Befundheit).
- 2. Die Butachter arbeiten für ihre Person ehrenamtlich und damit ift das Berfahren frei von unfauberer Beschäftemacherei.
- 3. Die Begutachtungen find im Turnus geordnet, fo daß unerwünschte Zufammen arbeit ausgeschlossen ift.
- 4. Alle Begutachtungen haben sich auf die Reichsärzteführers Richtlinien des frügen, die demnächft herausgegeben werden.

Der Reichsminister des Innern und der von ihm beauftragte Reichsärzteführer halten es für nötig, daß damit der ganzen Arzteschaft des Reiches einheitliche Grundlagen für die Beurteilung gegeben werden.

über diese "Richtlinien" wird in einer der nächsten Rummern des "Deutschen Arzteblattes" ausführlich berichtet.

Der Einheitsvordrud für den Antrag und die Begutachtung.

Die Anordnung des Vordruckes entspricht den Vorschriften für das neue Verfahren.

- 1. Über die erste Seite des ersten Vordruckblattes ift nichts weiter zu fagen, als daß fie gelefen, genau ausgefüllt und alles, was unter "Bur Beachtung" ftebt, befolgt werden muß!
- 2. Der durch Perforation gekennzeichnete Abrifteil des ersten Blattes dient für die Befanntgabe des Begut= achtung sergebniffes und wird von der Gutachterstelle an den Arzt geschickt, der den Antrag gestellt hat.

Die "Unmertung" enthält die Mitteilung über die nun einsetzenden Pflichten des Untragstellers.

- 3. Die Rubrit "Begründung des Antrages" auf ber zweiten Seite ift für den antragstellenden Arzt bestimmt. Es ist de fsen Pflicht, die Begründung als Unterlage für die Gutachter ausführlich zu gestalten. Es darf nicht vergessen werden, daß die Gutachter ohne Entschädigung für ihre Mühe tätig sind und ihnen eine unnötige Arbeitsvermehrung burch ungenügende Unamnese usw. erspart werden muß! Unvollständige Ausfüllung wird von dem Leiter der Gutachterstelle zurückgewiesen!
- 4. Die zweite und dritte Rubrit ber zweiten Seite ift von der Gutachterstelle auszufüllen.

5. Die 3. Seite des Vordruckes ist zweigeteilt. Die beiden Sälften find für die Butachten bestimmt. Gie haben die Form eines Rartenbriefes mit entsprechenden Rlebeflächen. Beder Teil wird nach Ausfüllung in der Mitte gefaltet und geschlossen. Die Außenseite hat schwarzen Aberdruck.

3wed diefer Unordnung: Die Gutachten find aus Gründen

per Neutralität unabhängig voneinander zu erstellen!

Bie ift der äußere Ablauf des Verfahrens?

1. Der beantragende Arzt übermittelt den Vordruck nach Ausfüllung aller Rubriken, die ihn angehen, verschloffen der Patientin.

2. Diese geht damit zur Gutachterstelle, wo ihr Namen, Unschrift und Sprechzeiten der im Turnus geordneten Gutachter

mitgeteilt werden.

3. Vom ersten Gutachter erhält fie den Vordrud verschloffen

und geht damit zum zweiten Gutachter.

4. Bom zweiten Gutachter erhält fie den Vordruck ebenfalls perschlossen und begibt sich damit zur Butachterstelle zurück.

- 5. In befonderen Fällen tann briefliche Beforderung des Vordrudes notwendig fein.
 - 6. Der Leiter der Gutachterstelle öffnet die beiden Gutachten.
- a) Decken sich beide im Ergebnis, dann erhält der Arzt, der den Antrag gestellt hat, unmittelbar auf dem unteren Abriß des ersten Blattes entsprechende Mitteilung.
- b) Stimmen die beiben Gutachten im Endergebnis nicht überein, dann entscheidet der Leiter der Gutachterstelle allein auf Grund eigener Untersuchung oder nach Einholung eines Obergutachtens.

c) Jede im Verfahren als notwendig befundene "klinische Beobachtung" wird — wie schon gesagt — vom Leiter der Gutachterstelle angeordnet.

7. Rach Abschluß des Verfahrens teilt die Gutachterstelle schnellstens auf dem unteren Abrig des ersten Blattes das Ergebnis dem Arzte mit, der den Untrag gestellt hat.

Dr. Hans Stadler, Manchen, Maximilianstr. 41

(Der Antragsvordruck wird hier verkleinert und zusammengedrängt wiedergegeben. In Wirklichkeit entspricht die letzte Rubrik auf Seite 1 größenmäßig der letzten Rubrik auf Seite 2. Für die Begründung des Antrages (1. Rubrik auf Seite 2) und die beiden Gut-

er Antrag ist verschlossen an die Gutachte	(Seite 1)	ksstelle der Kassenärztlichen Verd	
	Gutachterstell (Von der Gutachterst	eelle auszufüllen)	Lfd. Nr.
		cher Anzeiges	tellung
des Dr. med. (Name) (Wohnort) auf I. Unterbrechung der Schwangerschaft II. Unterbrechung der Schwangerschaft mit gleichzeitiger Unfruchtbarma III. Unfruchtbarmachung Zutreffendes unterstr			chtbarmachung
Einwilligung der Patie	entin: Ich bin mit dem	Antrage des Arztes einver	estanden.
Ort:	Datum:	Name: (Eigenhär	ndige Unterschrift der Patientin)
	Vom antragstellenden Ar	zt auszufüllen ——	
Patientin: Name;		(ledig, verhe	eiratet, verwitwet, geschieden)
Welche Kasse: Welches Wohlfahrtsamt:		Konfession:	
Privat: I = wohlhabend II = Mittelstand III = minderbemittelt Zutreffendes unterstreichen!	Zahl der Geburten: Zahl der Fehlgeburten:		
	Zahl der künstl. Fehlgeburten: Zahl der lebenden Kinder:		
Kindesvater: Name:		Stand:	Alter:
Wohnung:		Konfession:	Rasse:
Zur Beachtung: 1. Verboten ist ein Antrag 2. Anträge aus "eugenlsch 3. Die Begründung eines Gleiches gilt für die Gut 4. Für das Gutachterverfahr 5. Der antragstellende Arzt nicht verständlich gemach	Antrages muß ausführlich sein und sich	utachterstelle, sondern an den Amtsarzt zu auf die Richtlinien des Reichsärzteführers n werden vom Leiter der Gutachterstelle a nholen. Glaubt der Arzt, daß die Bede	ngeordnet. utung der Maßnahme der Patientin

Herrn Dr. med. (Anschrift des Antragstellers, von diesem auszufüllen) Straße (Platz)

V	anden Angt auggufüller		
Begründung des Antrages (Unterlagen wie Röntgen-, so	enden Arzt auszufüllen ——— erologische usw Befunde sind beizuheften!)		
Zeit der bestehenden Schwangerschaft:	Delande Sind Delandentini)		
Welche fachärztliche Begutachtung erwünscht?	1,		
Welche fachärztliche Begutachtung erwünscht? Datum: Unterschrift:	(Namen von Gutachtern sind nicht einzusetzen!) Stempel:		
Von der Gutae	chterstelle auszufüllen ———		
Zur Oberbegutachtung an:	Datum:		
	Obergutachten in doppelter Ausfertigung erbeten!		
	der Gutachterstelle		
Bei nicht übereinstimmenden Gutachten: Auf Grund eines be Auf Grund eigener nach Einwilligung der Patientin – des gesetzlichen nicht erforderlich –, daß aus gesundheitlichen die Unterbrechung of die Unterbrechung of	Untersuchung und Vertreters — hält es die Gutachterstelle für erforderlich —		
	Leiter der Gutachterstelle:		
	o c h u n g		
Zu Ihrem Antrag vom	chterstelle auszufüllen ———		
Die Gutachterstelle hält es für	r erforderlich — Die Gutachterstelle hält es nicht für erforderlich, daß		
bei Fr. aus gesundheitlichen Gründen die Unterbrechung der Schwangerschaft — die Unterbrechung der Schwangerschaft mit gleichzeitiger Unfruchtbarmachung — die Unfruchtbarmachung durchgeführt wird. Zutreffendes unterstreichen!			
Ort: Datum:	Leiter der Gutachterstelle:		
dieses Schriftstück unverzüglich dem Arzte zuzuleiten, der de (auch in privaten Anstalten) ausgeführt werden, es sei denn, Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde. Er	in unmittelbar zu benachrichtigen. Ist der Antrag genehmigt, so is en Eingriff ausführt. Der Eingriff darf nur in einer Krankenanstal daß die Beförderung eine ernste Gefahr für das Leben oder die ist binnen 3 Tagen nach Ausführung dem zuständigen Amtsarzt stelle schriftlich zu melden.		
	(Seite 3) Kleberand		
L	och ung		
In der Mitte falten und	an den Klebeflächen schließen		
I. Zur Begutachtung an:	Datum:		
I. Gutachten:			
(Dieses Blatt ist auf der Rückseite schwarz	bedruckt und daher nach Verschluß undurchsichtig)		
Antrag wird befürwortet - nicht bef	ürwortet. Klinische Beobachtung nötig! Zutreffendes unterstreichen!		
	Stempel:		
	<u> </u>		
L Einschnitt –	och ung Kleberand		
	och ung Kleberand		
In der Mitte falten und	an den Klebeflächen schließen		
II. Zur Begutachtung an:	Datum ·		
II. Gutachten:			
	bedruckt und daher nach Verschluß undurchsichtig)		
Antrag wird befürwortet — nicht bef	ürwortet. Klinische Beobachtung nötig! Zutreffendes unterstreichen!		
Datum: Unterschrift: Stempel:			
	↑		
Ţ	o c h u n g		

Kleberand